

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

und

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]
auch Vertreter von [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Albert Hertmann

Geschäftsnummern: 216815/MO; 217542/MO

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Albert Hertmann (der „Kontoinhaber“) bei der Lausanner Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten beide eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierten den Kontoinhaber als ihren Grossvater, Albert Hertmann, der am 1. September 1870 in Zagreb (Österreich-Ungarn, heutiges Kroatien) geboren wurde und am 23. September 1894 in Zagreb [ANONYMISIERT], geheiratet habe. Die Ansprecher führten aus, ihr Grossvater, der jüdisch gewesen sei, sei der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Die Ansprecher führten weiter aus, ihre Grosseltern hätten drei Töchter gehabt: [ANONYMISIERT], die am 19. Mai 1899 in Zagreb geboren worden sei, [ANONYMISIERT], die am 14. Juli 1901 in Zagreb geboren worden sei und [ANONYMISIERT], die am 18. Juni 1904 in Zagreb geboren worden sei. Die Ansprecher identifizierten ihren Grossvater als Geschäftsmann und Besitzer einer Firma mit

dem Namen *Josip Hertmann & Sohn*, ein Ledergrosshandel, der sich an der Jelacicev Trg 12 in Zagreb befunden habe. Die Ansprecher gaben an, ihr Grossvater habe an der gleichen Adresse wie seine drei verheirateten Töchter gewohnt, die ihre Wohnungen im gleichen Haus gehabt hätten. Gemäss den von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen wohnte sein Grossvater an der Ilica 5 in Zagreb. Die Ansprecher gaben an, ihr Grossvater sei aus geschäftlichen und privaten Gründen in die Schweiz gereist. Die Ansprecher gaben zudem an, ihr Grossvater sei am 22. August 1940 in Pociteljski, Herzegowina, gestorben.

Die Ansprecher gaben an, Albert Hertmanns Tochter [ANONYMISIERT], sei am 21. November 1936 in Zagreb gestorben. Albert Hertmanns Ehefrau, [ANONYMISIERT], die auch jüdisch gewesen sei, und seine anderen zwei Töchter, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], seien im Juni 1941, nach dem Einmarsch der Nazis in Jugoslawien im April 1941, von Zagreb nach Split, Jugoslawien, geflohen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], ihre Schwestern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] und ihre Cousins, Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und sein Bruder [ANONYMISIERT], seien mit [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] aus Split geflohen. Zwei Wochen bevor die Nazis das Gebiet um Split besetzten, sei die Familie nach Italien geflohen. Vor dem Einmarsch der Nazis in Italien in 1943 flohen sie nochmals, dieses Mal in die Schweiz. Die Ansprecher führten aus, ihre Grossmutter sei am 3. Juli 1961 in Baden, Schweiz, gestorben.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, sie sei am 5. März 1927 in Zagreb geboren worden und sie sei die Tochter von [ANONYMISIERT], die am 6. April 1993 in Zürich, Schweiz, gestorben sei. Sie vertritt in diesem Verfahren ihre Schwestern, [ANONYMISIERT], die am 1. November 1929 in Zagreb geboren wurde und [ANONYMISIERT], die am 6. September 1932 geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, er sei am 16. September 1931 in Zagreb geboren worden und er sei der Sohn von [ANONYMISIERT]. Er vertritt in diesem Verfahren seinen Bruder, [ANONYMISIERT], der am 18. Juni 1936 in Zagreb geboren wurde. Die Ansprecher führten aus, ihre Tante, [ANONYMISIERT], sei am 6. Februar 1964 in Solothurn, Schweiz, kinderlos gestorben. Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher verschiedene Dokumente ein, einschliesslich Kopien der Geburtsurkunden der Ansprecher und ihrer Geschwister sowie die Geburtsurkunden und Totenscheine der Töchter von Albert Hertmann. Die Ansprecher reichten zudem Kopien der Trau- und Totenscheine ihrer Grosseltern ein, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] legte eine Kopie seines Trauscheins vor.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte, Bilanzen, einer Liste mit nachrichtenlosen Konten und einem Auszug aus der Datenbank der Bank.¹ Aus diesen Dokumenten ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Albert Hertmann war. Aus einer Kundenkarte datiert vom 16. Februar 1920 geht hervor, dass der Kontoinhaber an der Ilica 5 in Zagreb wohnte und 10'000 Schweizer Franken hinterlegt hatte. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass. Es ist nicht ersichtlich, wann das Konto eröffnet wurde. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 20. Dezember 1948 536.50 Schweizer Franken enthielt und dieser Betrag am 21. Juni 1949 einem Zwischenkonto überwiesen wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten

¹ Im Juni 1945 erwarb eine andere Schweizer Bank bestimmte Vermögen und Schulden der Bank, einschliesslich des vorliegenden Kontos.

zu identifizieren, gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass das Konto aufgrund der Bankgebühren am 7. Juli 1987 geschlossen wurde.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen die Wohnadresse seines Grossvaters ersichtlich ist, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die wirtschaftlichen Eigentümer des Kontos, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecher führten aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und habe bis zu seinem Tod am 22. August 1940 in Jugoslawien gelebt. Nach seinem Tod sei das Konto an seine Ehefrau und seine Töchter, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], übergegangen, die jüdisch waren und nach der Besetzung Jugoslawiens durch die Nazis nach Italien und danach in die Schweiz geflohen waren.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie reichten verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Es liegen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat, abgesehen von den Ansprechern und den Geschwistern, die sie in diesem Verfahren vertreten.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto aufgrund der Bankgebühren geschlossen wurde. In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A² aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Das CRT kann sich nicht auf die Angabe des Kontoguthabens aus dem Jahr 1920 abstützen, da der Kontoinhaber bis zur Einführung der Schweizer Einreisebestimmungen am 20. Januar 1939 oder seinem Tod im Jahr 1940 Zutritt zu seinem Konto hatte. Aus den Bankunterlagen wird der Wert des Kontos am 20. Dezember 1948 nach einer langen Zeit der Nachrichtenlosigkeit mit 536.50 Schweizer Franken beziffert. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 60.00 Schweizer Franken erhöht, was standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und dem 20. Dezember 1948 belastet wurden. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 596.50 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken beträgt, und auch für das Gegenteil keine Beweise vorliegen, der Wert des Kontos auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] vertritt in diesem Verfahren ihre zwei Schwestern, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vertritt seinen Bruder. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln erhalten Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und ihre Schwestern zu gleichen Teilen je eine Hälfte des zugesprochenen Betrags, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und sein Bruder erhalten zu gleichen Teilen die andere Hälfte des zugesprochenen Betrags.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des ihnen zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des ihnen zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall jedoch ist Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 75 Jahre alt oder älter und folglich an einer Auszahlung von 100% des ihr zugesprochenen Betrags berechtigt. Demgemäss beträgt die Abschlagszahlung 33'575.00 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% des Anteils der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] (7'900.00 Schweizer Franken) und 65% des Anteils der Schwestern der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] und seines Bruders (25'675.00 Schweizer Franken).

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

27 Der Dezember 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).